

SATZUNG
„Freundeskreis Gotisches Haus e.V.“

Gotische Allee 1
61350 Bad Homburg v.d.H.

errichtet am 25. März 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Gotisches Haus“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist Gotische Allee 1 in 61350 Bad Homburg v.d.H..
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Aktivitäten des Städtischen historischen Museums im Gotischen Haus sowie die zugehörige städtische Kunstsammlung mit eigenen Aktivitäten zu unterstützen, mit dem Ziel, der Öffentlichkeit dies zugänglich zu machen und damit die Volksbildung zu fördern. Dies kann sich auf einzelne Kunstobjekte oder Teile der städtischen Kunstsammlung sowie auf das Gebäude „Gotisches Haus“ oder die umliegende Gartenlandschaft, die Bestandteil der historischen "Landgräflichen Gartenlandschaft (Großer Tannenwald)" ist, beziehen.
2. Die unterstützenden Maßnahmen des Vereins umfassen insbesondere Folgendes:
 - a. Finanzielle Unterstützung beim Ankauf oder bei Patenschaften für Kunstobjekte, die die städtische Kunstsammlung ergänzen;
 - b. Unterstützung, auch finanzieller Art, der museumspädagogischen Arbeit, z.B. durch Führungen und Workshops für Kinder und Jugendliche;
 - c. Finanzielle Unterstützung auch bei der Restaurierung von Kunstobjekten, die der städtischen Kunstsammlung angehören;
 - d. Unterstützung bei Vortragsveranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit für das Museum.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - b. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - c. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Schrift- oder in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Insolvenz.
3. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist vom 6 Wochen zum Jahresende ausschließlich schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann

durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. durch den Beschluss des Vorstandes trotz zweier schriftlicher oder in Textform erfolgter Mahnungen ein Rückstand des Beitrages vorliegt;
 - b. durch den Beschluss des Vorstandes grobe Verstöße gegen die Ziele oder eine Schädigung des Ansehens des Vereins vorliegt.
4. In dem in Abs. 3.a) genannten Fall kann der Vorstand den Beschluss über die Aufhebung der Mitgliedschaft rückgängig machen, wenn das ausgeschlossene Mitglied seinen Beitragsrückstand beglichen hat. In den in Abs. 3.b) genannten Fällen kann das auszuschließende Mitglied gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben, die dann die endgültige Entscheidung trifft.
5. Beiträge oder andere Leistungen werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten, neben freiwilligen Leistungen und Spenden, Jahresbeiträge.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Satzungsänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Jahresabschlusses;
 - c. Wahlen zum Vorstand und dessen Entlastung;
 - d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - e. Wahl des Rechnungsprüfers.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das Vereinsinteresse sie erfordert oder mindestens ein Viertel der Zahl der Mitglieder schriftlich ihre Einberufung fordert.
3. Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, und zwar sowohl vollständig virtuell als auch hybrid. Die Stimmabgabe ist auf elektronischem Wege zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen. Den Mitgliedern ist ein Jahresbericht vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes, den der Vorstand bestimmt, geleitet. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in die Beschlussprotokolle der Mitgliederversammlungen.

§7 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Der Rechnungsprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.
2. Der Rechnungsprüfer prüft die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Er hat seine Prüfung darauf zu erstrecken, dass Geldbeträge lediglich für die Zwecke des § 2 ausgegeben worden sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er beschließt insbesondere über
 - a. das Jahresprogramm des Vereins;
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - c. Vorschläge zur Mittelverwendung;
 - d. den Jahresabschluss;
 - e. den Jahresbericht;
 - f. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus fünf Personen und setzt sich zusammen aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden;
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. der/dem Schatzmeister/in;
 - d. zwei weiteren Beisitzern.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen zugleich Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet die Amtszeit als Vorstandsmitglied. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die Restlaufzeit einen Nachfolger kooptieren.
5. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28, 32 und 34 BGB; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister anwesend sind.
7. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig, wenn dazu mindestens eine Woche vorher eingeladen wurde. Auf Formalia kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes erklären, auf Form und Frist zu verzichten.

8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen Dritter, insbesondere des Registergerichts oder des Finanzamtes, Satzungsänderungen zu beschließen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, solche Änderungen mit satzungsändernder Mehrheit außer Kraft zu setzen.
10. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand i.S.v. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden übrigen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für Zwecke des Städtischen historischen Museums im Gotischen Haus oder der Unterhaltung der städtischen Kunstsammlung verwenden.

§ 10 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet oder vom Finanzamt aufgrund der Satzung Einwendungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit des Vereins erhoben werden, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung oder der Einwendungen abzuändern.

Bad Homburg v.d.H., den 25. März 2025

- gezeichnet von sieben Gründungsmitgliedern